

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 13. Oktober 1932.

2392. Quartierplan. Der Gemeinderat Dietikon legte am 30. September 1932 den abgeänderten Quartierplan über das Gebiet an der oberen Bremgartnerstraße zur Genehmigung vor. Diese Vorlage wurde vom Gemeinderat am 16. August 1932 festgesetzt und hierauf unter Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dietikon am 23. August 1932 während der gesetzlichen Frist öffentlich aufgelegt. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. September 1932 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

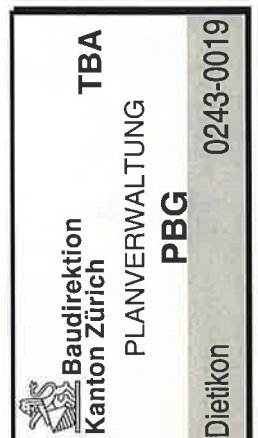
Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 6 umfaßt das für Wohnzwecke vorgesehene Bauland am flachen Hang zwischen der Bremgartnerstraße (I. Klasse Nr. 2), der Guggenbühlstraße, der Rüterstraße und der Holzmattstraße, alle Straßen III. Klasse. Im Bericht zum Regierungsratsbeschluß Nr. 509 vom 3. März 1932 finden sich die nötigen Angaben über die Aufteilung des Wohngebietes durch Quartierstraßen. Da diese Wohnstraßen zur Aufschließung des Baugeländes alle in die Bremgartnerstraße hätten eingeführt werden sollen, mußte der Regierungsrat mit vorerwähntem Beschluß Anlaß nehmen, den Quartierplan an den Gemeinderat zur Umarbeitung zurückzuweisen. Mit Datum vom 2. Mai 1932 reichte der Gemeinderat einen abgeänderten Plan ein, der unterdessen öffentlich aufgelegt wurde. Die neue Vorlage unterscheidet sich vom früheren Plan dadurch, daß zwei Quartierstraßen weniger in die Bremgartnerstraße einmünden werden. Es sind deren aber immer noch zwei neue und zwar die Straße B und die Straße D. Die Straße C ist bereits ausgebaut. A und F erhalten Kehrplätze, welche ihrerseits nur durch Fußwege mit der Bremgartnerstraße verbunden werden. Anlässlich von wiederholten Besprechungen mit Delegationen des Gemeinderates stellten diese das Gesuch, es möchten wenigstens die vorerwähnten Straßeneinmündungen B und D neu bewilligt werden, ansonst eine rationelle Überbauung wegen der Terraingestaltung nicht möglich sei. Den Erwägungen des Gemeinderates kann man sich anschließen, wenn auch nur unter Bedenken. Diejenigen Voraussetzungen, die unter Ziffer 2 des Berichtes zum Regierungsratsbeschluß Nr. 509 vom 3. März 1932 für die Genehmigung als maßgebend bezeichnet wurden, sind nicht in vollem Umfang erfüllt. Bei der Ausarbeitung künftiger Quartierpläne sind die im Kreisschreiben der Baudirektion vom 5. Oktober 1929 im Interesse der Verkehrssicherheit enthaltenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Fahrverkehrs, speziell auf Straßen, die mit Straßenbahn- oder Überlandbahngeleisen belegt sind, verlangt je länger desto mehr die Einschränkung der Zahl der Einmündungen von Querstraßen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung des abgeänderten Quartierplanes Nr. 6 an der oberen Bremgartnerstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Dietikon genehmigt.



II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die Genehmigung des Quartierplanes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Oktober 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller